VERORDNUNG (EWG) Nr. 2747/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Weltmarktnotierungen oder -preise für ein oder mehrere der in Artikel 2 der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse die Höhe der Gemeinschaftspreise erreichen, diese Lage andauern und sich verschärfen könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

Es empfiehlt sich, die Grundregeln für die Anwendung dieser Vorschriften, insbesondere die Kriterien für die Feststellung, ob die Weltmarktnotierungen und -preise die Höhe der Gemeinschaftspreise erreicht haben, sowie für die Beurteilung der etwaigen Fortdauer einer solchen Lage, festzulegen.

Um Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden, muß ein ausreichendes Getreideangebot gewährleistet werden. Zu diesem Zweck können insbesondere Abschöpfungen bei der Ausfuhr erhoben und die Erteilung von Ausfuhrlizenzen ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Außerdem empfiehlt es sich, Kriterien für die Berechnung der Abschöpfung bei der Ausfuhr nach Maßgabe der Wirtschaftslage festzulegen.

Auf Grund der Gemeinschaftsverpflichtungen auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe ist es angebracht, die in diesem Rahmen durchgeführten Ausfuhren aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszuklammern —

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erreichen die Notierungen oder die Preise auf dem Weltmarkt das Niveau der Gemeinschaftspreise, wenn sie sich dem Schwellenpreis nähern oder ihn überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 beschriebene Lage könnte andauern und sich verschlechtern, wenn zwischen Angebot und Nachfrage ein Ungleichgewicht festgestellt wird, und wenn die Gefahr besteht, daß dieses Ungleichgewicht in Anbetracht der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

(3) Der Markt der Gemeinschaft wird durch die in den Absätzen 1 und 2 genannte Lage gestört oder droht gestört zu werden, wenn das hohe Preisniveau im internationalen Handel geeignet ist, eine Behinderung der Einfuhr von in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen in die Gemeinschaft oder der Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in einem Maße zu verursachen, daß die Stabilität des Marktes oder die Sicherstellung der Versorgung in Frage gestellt wird.

Artikel 2

(1) Sind die Voraussetzungen von Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 gemäß den in Artikel 1 festgelegten Kriterien erfüllt, so können folgende Maßnahmen getroffen werden:

— Erhebung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr. Außerdem kann eine besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr Gegenstand eines Ausschreibungsverfahrens sein, das sich auf eine bestimmte Menge erstreckt,

— Festlegung einer Frist für die Erteilung von Ausfuhrlizenzen,

— vollständige oder teilweise Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlizenzen,

— vollständige oder teilweise Ablehnung der bereits eingereichten Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlizenzen.

(2) Die Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 können für eines oder mehrere der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse getroffen werden, wenn die Marktlage oder die Beziehungen zwischen den Erzeugnissen es erforderlich machen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden spätestens dann aufgehoben, wenn festgestellt wird, daß die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Voraussetzung während dreier aufeinanderfolgender Wochen nicht mehr erfüllt ist.

Artikel 3

(1) Bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse werden folgende Faktoren berücksichtigt:

a) die Lage und die voraussichtliche Entwicklung
   — der Getreidepreise und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,
   — der Getreidepreise sowie der Preise für Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt,

b) die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, die darin bestehen, den Getreidemärkten eine hinsichtlich Versorgung und Handel ausgewogene Lage zu gewährleisten,

c) das Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

d) der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren.

(2) Bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifstellen 11.08 A I, III, IV und V, der Tarifnummer 11.09 und der Tarifstellen 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs, finden die in Absatz 1 genannten Faktoren Anwendung. Außerdem werden folgende besondere Faktoren berücksichtigt:

a) die Getreidepreise auf den einzelnen Märkten der Gemeinschaft,

b) die für die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse erforderlichen Getreidemengen und gegebenenfalls der Wert der Nebenerzeugnisse,

c) die Möglichkeiten und Bedingungen für den Verkauf der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt.

(3) Wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte es erforderlich machen, kann die Abschöpfung bei der Ausfuhr unterschiedlich festgesetzt werden.

(4) Die zu erhebende Abschöpfung bei der Ausfuhr ist die Abschöpfung, die am Tag der Ausfuhr gilt.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr, die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Lizenz gilt, wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Lizenz zu stellenden Antrags auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Geltungsdauer der Lizenz durchgeführt werden soll.

(5) Auf Ausfuhren, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 durchgeführt werden, wird keine Abschöpfung erhoben.

Artikel 4

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erlassen.

(2) Nach dem gleichen Verfahren wird für jedes Erzeugnis

— die Einführung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen und die Aufhebung der in Artikel 2 Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Maßnahmen beschlossen,

— die Abschöpfung bei der Ausfuhr regelmäßig festgesetzt.

(3) Die Kommission kann, soweit erforderlich, die Abschöpfung bei der Ausfuhr einführen oder ändern.

Artikel 5

Die Kommission kann in dringenden Fällen die in Artikel 2 Absatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich genannten Maßnahmen ergreifen. Sie notifiziert den Mitgliedstaaten ihre Entscheidung und gibt sie an ihrem Sitz durch Anschlag bekannt.

Die Entscheidung bewirkt für die betreffenden Erzeugnisse die Anwendung der getroffenen Maßnahmen von dem hierfür angegebenen Tag an, wobei dieser Tag nach der Notifizierung liegt.

Die Entscheidung über die Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich gilt höchstens sieben Tage lang.

Artikel 6

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 86/75 [2], wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

---

(1) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.
(2) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 2.